

# Dresdener Volkszeitung

Hauptredaktion: Dresden  
Sabon & Comp., Nr. 1208

Organ für das werktätige Volk

Vertrieb: Bek. Anstalt, Dresden  
und Sächsische Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Abbestellung: einschließlich Bringerlohn mit den monatlichen Beiträgen...  
Telegraphen-Adresse: Dresdener Volkszeitung

Schriftleitung: Weitzingstraße 10, Dresden  
Verlagsleiter: Weitzingstraße 10, Dresden

Anzeigenpreis: Grundpreis: die 30 mm breite Zeile...  
Anzeigen: 30 bis 35 mm breite Zeile...

Nr. 273

Dresden, Dienstag den 30. November 1926

37. Jahrg.

## Ein gefährlicher Plan

Die Zusammenfassung des Reichsrechts

Herr Dr. Kütz hat im Berliner Tageblatt Nr. 181 vor Kurzem einen Aufsatz veröffentlicht: „Die Zusammenfassung des Reichsrechts“. In ihm unterrichtet er die breitere Öffentlichkeit über einen Gesetzentwurf, der im Reichsministerium des Innern ausgearbeitet war und vor kurzer Zeit der Zustimmung des Reichsrates, also der Vertretung der Länder, erlangt hat.

Herr Kütz verrät uns, daß seit 1867 zahlreiche Reichsgesetze erlassen worden sind, daß die Zahl der neuen Gesetze stetig zugenommen hat, insbesondere seit 1907, daß z. B. im Jahre 1923 allein an reichsrechtlichen Vorschriften 1047 neue erlassen worden sind, daß aber kaum noch ein Mensch wissen kann, was von den Tausenden und aber Tausenden von Gesetzen noch gilt und was aufgehoben oder durch die vollständige Umwälzung gegenstandslos geworden ist.

Im Jahre 1924 erlassen und im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Gesetzesvorschriften hält Herr Dr. Kütz allein 200 für unzulässig ungültig oder gegenstandslos geworden. Die Meist erklärt er, daß dieser Zustand für die Rechtssicherheit bei Publikum und Gericht einfach untragbar sei.

Es soll jetzt eine amtliche Sammlung des Reichsrechts veranstaltet werden. Das Reichsrecht soll in etwa acht Bände zusammengeordnet werden, anstatt der rund 60 Bände, die man jetzt wälzen mußte.

Das heißt: Bestimmungen, die nicht in diese Sammlung aufgenommen gefunden haben, sollen als aufgehoben gelten, obwohl an sich eine reichsrechtliche Vorschrift ja nur durch eine Wirkung des Reichstages und des Reichsrates zustande gekommenes Gesetz aufgehoben werden kann. Da liegt also ein Stein im Pfeffer! Herr Dr. Kütz will durch einen einseitigen Akt eines einzigen Reichsministeriums geltendes Recht aufheben können! Herr Dr. Kütz vertritt sich hinter eine ganz entzückende Rücksichtnahme auf die überlasteten Reichstage: es sei doch nicht möglich, das Rechtswort durch den Reichstag verabschieden zu lassen.

Man will er dem Reichstag und dem Reichsrat ein Konstrukt in der Form eines Widerspruchsrechts einbringen für den Fall, daß durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse von der Reichsregierung eine Änderung der Wortlauts erlassener Gesetze beabsichtigt sei. Außerdem soll der Reichstag und der Reichsrat über den Fortgang der Arbeiten auf dem laufenden gehalten werden, ja es soll ihnen beiden Instanzen sogar die beabsichtigte Fassung der in der Gesetzesammlung aufzunehmenden Vorschriften mitgeteilt werden. Was will man da noch mehr? Im Falle eines Widerspruchs soll eine Einigung mit den widersprechenden Verordnungen angestrebt werden. Komme eine Einigung über den Wortlaut zustande, so sei der vereinbarte Wortlaut aufzunehmen. Andernfalls sei der bisherige Wortlaut aufzunehmen. Also es braucht nur eine Instanz recht bedenklich zu sein und es wird dann trotz der Veränderung der staatsrechtlichen Verhältnisse das Gesetz mit seinen früheren aufgenommen. Die Worte „Kaiser“, „Bundesrat“ und „Bundesstaat“ werden dann nicht durch die entsprechenden neuen, den jetzigen staatsrechtlichen Verhältnissen entsprechenden Worte ersetzt!

Und das Wichtigste: der Reichstag hat also nur dann ein Widerspruchsrecht, wenn der Wortlaut einer Vorschrift den neuen staatsrechtlichen Verhältnissen angepaßt werden soll! Wenn aber große Portionen des Reichsrechts, die nicht den jetzigen Verhältnissen entsprechen, einfach als aufgehoben gelten sollen, so ist das ein Verstoß gegen die Verfassung! Herr Dr. Kütz hat also ein Verstoß gegen die Verfassung! Herr Dr. Kütz hat also ein Verstoß gegen die Verfassung!

Das Gesetz hebt ja im praktischen Resultat die Reichsverfassung in ihrem Artikel 68 f. mit einem Federstrich auf! Man braucht nicht mehr die Zustimmung des Reichstages, um die unannehme Gesetzesvorschrift aus dem Wege zu räumen, man macht das dann einfacher: Man nimmt ganz einfach das unannehme Gesetz nicht in die Sammlung auf und schon ist es aufgehoben. Wo bleibt die Antwort der Öffentlichkeit auf diesen Verstoß, die Reichsverfassung gegenstandslos zu machen? Die Gesetzesvorlage ist praktisch ein legalisierter Verstoß, die „falsche Diktatur“.

Der frühere Reichsjustizminister Dr. Schäffer — auch ein Demokrat von besonderem Format — hatte 1923 einen Gesetzesentwurf eingebracht, wonach das Reichsrecht kodifiziert werden sollte und die in dieser Zusammenfassung nicht aufgenommenen Bestimmungen als aufgehoben gelten sollten. Dieser Antrag war vom Reichstag in völliger Verkennung seiner Tragweite angenommen worden. Herr Dr. Kütz hat aber diesen Verstoß des Reichstages ausführen wollen. Man sieht, es ist dafür gefordert, daß die Verfassung nicht in den Hintergrund rückt. Denn die Gesetzesvorlage enthält eine solche Verfassungsänderung, bedarf also einer qualifizierten Mehrheit. Diese wird aber nicht zu schaffen sein, wenn die sozialdemokratische Fraktion auf dem Posten ist.

## Wo bleibt das Notgesetz?

Die Arbeiterschaft ruft nach dem Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages und zur Befestigung des Lebensunternehmens — das Echo der Reichsregierung lautet dagegen immer wieder: Arbeitschutzgesetz!

Mit einer überaus verdächtigen Hast beeilt sich die Reichsregierung, die Arbeiterschaft mit der Veröffentlichung des neuen Arbeitschutzgesetzes zu beglücken. Monate, ja teilweise Jahre hat sich das Reichsarbeitsministerium mit der Fertigstellung des neuen Arbeitschutzgesetzes befaßt. Als die Situation noch völlig anders lag und die Arbeiterschaft auf Veröffentlichung des Entwurfs drängte, hat sich das Reichsarbeitsministerium mit der Fertigstellung Zeit. Heute, wo die Arbeiterschaft nach dem Notgesetz ruft, plagt man förmlich mit der Bekanntgabe des Arbeitschutzgesetzes in die Öffentlichkeit. Die Beratungen des Reichskabinetts über den Entwurf sind auf einmal im Sande verfallen, die Presse wird schamlos unterrichtet, und schon in einigen Tagen wird — wie man ausdrücklich versichert — der neue Entwurf im Reichsarbeitsblatt erscheinen. Welcher Vorhergehende, die man sonst bei den Behörden nicht gewohnt ist!

Vor der Berliner Presse hat am Montag Ministerialdirektor Söhler vom Reichsarbeitsministerium eine unumrissene Darstellung über den Hauptinhalt des neuen Arbeitschutzgesetzes gegeben. Bei der ungeheuren Bedeutung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist mit einem summarischen Ueberblick nicht viel anzufangen. Bevor ein Urteil abgegeben werden kann, muß man genau wissen, was die einzelnen Paragraphen enthalten. Wie verlautet, sind von dem Geltungsbereich des neuen Gesetzes die Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft, der Tierzucht, der Fischerei, der See- und Binnenwasserfahrt, der Flößerei sowie der Nebenbetriebe der Landwirtschaft und der Hauswirtschaft ausgeschlossen. Das allein schon zeigt die Ungleichgültigkeit des Entwurfs. Wie steht es z. B. mit der Einbeziehung der Verarbeiterschaft?

Bei der Regelung der Arbeitszeit steht man vor lauter Schwierigkeiten, daß bisher im Rahmen der Arbeitszeitverordnung vom Dezember 1923 möglich war, soll angeblich stark eingeschränkt werden. Umfang und Art dieser Einschränkung gehen über aus den vorläufigen Mitteilungen über die Arbeitszeitbestimmungen keineswegs klar hervor. Die 48-Stunden-Woche soll durch Verteilungsmöglichkeiten elastisch gestaltet werden. Sehr großer Spielraum besteht bei der Vorbereitungszeit und bei der Arbeitsbereitschaft. Hier ist ein Arbeitstag bis zu 36 Stunden zulässig, also eine 60-Stunden-Woche, aber nicht mehr als eine Schichtzeit von zwölf Stunden. Dann gibt es noch bedenkliche besondere Ausnahmen für einzelne Industrien. Praktisch wird bei diesem Teil der Arbeitszeitregelung der Schwerpunkt in den Durchführungsbestimmungen liegen. Bei der Mehrarbeit soll ein 25-prozentiger Zuschlag als Norm gelten, wogegen nur für die Arbeiter nicht für die Angestellten. Für das Jahr ist eine Mehrarbeit von 60 Stunden ohne weiteres zulässig, darüber hinaus noch 240 Stunden, die jedoch nur unter tariflicher oder behördlicher Genehmigung. Dazu kommen dann noch die bekannten Ausnahmen für Notfälle, für Völkungen in Häfen und dergleichen. Bei alledem handelt es sich nicht um Zwangsmaßnahmen, sondern nur um öffentlich-rechtliche Normen. Man bestimmt nur, was zulässig ist. Die eigentlichen Verpflichtungen des Arbeitnehmers bringt erst der Arbeitsvertrag.

Das neue Arbeitszeitgesetz ist — darüber haben die Gewerkschaften das Reichsarbeitsministerium nicht im klaren gelassen — nicht besser, sondern schlechter als die früheren Entwürfe. Jedenfalls kann es nicht anerkannt etwa als Basis für das Notgesetz in Betracht kommen. Auf Grund des vorliegenden Arbeitszeitgesetzes ist kein Notgesetz zu machen. Daher haben augenblicklich alle Diskussionen über den neuen Arbeitschutzgesetzentwurf zunächst nur einen akademischen Wert. Alle Auseinandersetzungen über das Arbeitschutzgesetz bringen uns jetzt nicht vorwärts. Was der Augenblick fordert, ist die Enklaffung des Arbeitsmarktes praktischer, sofortige Hilfe. Die Arbeiterschaft läßt nicht von ihren Forderungen, erst das Notgesetz, dann das Arbeitschutzgesetz! Der Spas in der Hand ist mehr wert als eine Taube auf dem Dache. Dabei ist das Arbeitschutzgesetz noch nicht einmal eine Taube, jedenfalls keine Friedenstaube. Deshalb wird trotz dem falschen Echo der Reichsregierung der Ruf der Arbeiterschaft nach dem Notgesetz nicht verkommen. Zuerst das Notgesetz, das Notgesetz vor allem! Wo bleibt das Notgesetz?

## Das Schundgesetz gedrosselt!

Die Prüfungsstellen in zweiter Lesung abgelehnt! — Trotzdem droht noch Gefahr!

Das Schmutz- und Schundgesetz hat die zweite Lesung in der Volkversammlung des Reichstages nur mit schweren Gebrechen überstanden. In den gefährlichsten Parteien ist es gedrosselt worden. Die Paragraphen 2 und 3 wurden abgelehnt, und zwar stimmten Sozialdemokraten, Kommunisten, Demokraten und ein Teil der Deutschen Volkspartei zusammen. Damit sind die Paragraphen aus dem Gesetz gefallen, die die Bestimmungen über die Errichtung von Prüfungsstellen und deren Zusammenfassung enthalten. Das Ergebnis der Abstimmung erregte im Hause große Sensation; die Kommunisten riefen dem Reichsinnenminister Kütz zu, er möge keine Koffer packen. Bemerkenswert war die seit Sonnabend viel entzückender gewordene Haltung der Demokraten. Offensichtlich hat die am Sonntag stattgefundene Reichstagung der demokratischen Vertreter aus dem Lande auf die Reichstagsfraktion der Demokraten lebhaft eingewirkt.

Am Ende dieser Woche wird die dritte Lesung des Gesetzes stattfinden. Es droht also immer noch, doch besteht wohl auch noch die Möglichkeit, daß es bis zur dritten Lesung noch weiter diskreditiert und schließlich zu Fall gebracht werden kann.

### Zurückziehen!

D. Berlin, 30. November. (Eig. Funkspruch.) Zum Schicksal, das dem Schund- und Schmutzgesetz am Montag im Reichstag widerfuhr, schreibt der Vorwärts: „Nach diesem Ergebnis der zweiten Lesung dürfte es für den Reichsinnenminister wie für das Kabinett nur eine Entscheidung geben: das Gesetz zurückziehen. Die Regierung muß sich darüber klar sein, daß im günstigen Falle für sie das Gesetz in der dritten Lesung nur mit einer ganz geringfügigen Mehrheit angenommen wird. Ein wahrhaft demokratischer Minister müßte den Schluß ziehen, daß ein so strittiges Gesetz, das so leidenschaftlichen Widerstand weckt, keine hervorgehoben hat und so tief in das kulturelle Leben einschneidet, nicht mit einer geringfügigen parlamentarischen Mehrheit durchgeführt werden kann. Sollte dennoch der Versuch unternommen werden, so gibt es dafür nur zwei Erklärungen: Entweder böswärtiger reaktionärer Wille zur Wiederbelebung der Zensur durch Verewaltung einer Minderheit, die der Stärke der Mehrheit nahezu gleichkommt, oder ungehemmtes Agitationsbedürfnis bei gewissen Parteien. Es ist unanständig, ein solches Gesetz, das ministerieller und parteilicher Einseitigkeit sein

Leben verdankt und von reaktionären Tendenzen gefördert wird, als das Gesetz der anständigen Leute gegen die weniger anständigen machen zu wollen.“

### Werft das Scheusal...

D. Berlin, 30. November. (Eig. Funkspruch.) Das Reichskabinett nahm am Montag abend ein Referat des Reichsinnenministers Dr. Kütz über die vom Reichsinnenministerium ausgearbeitete Wahlreformvorlage entgegen. Die Beratung der Einzelbestimmungen des Gesetzes wurde jedoch nicht abgeschlossen, weil zunächst mit den Parteien Äußerung angenommen werden soll. Anschließend befaßte sich das Kabinett mit dem Schicksal des Schund- und Schmutzgesetzes.

Nach der Plenarberatung beschäftigte sich auch die Fraktion der Deutschen Volkspartei mit dem Schundgesetz. Man will, wie das Berliner Tageblatt erklärt, bis zur dritten Lesung eine Verständigung auf dem Wege suchen, daß man das Zentrum für den vorkonstituierenden Antrag zu gewinnen hofft, im Einvernehmen mit den Landesvereinigungen drei Prüfungsstellen im Reich, wahrscheinlich Berlin, Leipzig und München, zu schaffen. Diese Lösung hat allerdings wenig Aussicht auf Erfolg, da einerseits die Vaterländische Volkspartei gegen jede Reichsprüfstelle ist und die Demokraten angeblich entlassen sind, an der Reichsprüfstelle festzuhalten.

### Deutscher Reichstag

241. Sitzung, Montag, 29. November  
Die Sitzung wird um 3 Uhr vom Präsidenten Löbe eröffnet. — Die 2. Beratung des Schund- und Schmutzgesetzes wird bei den Paragraphen 2 bis 5 (Errichtung und Zusammenfassung der Prüfungsstellen) fortgesetzt.

Der bayerische Bevollmächtigte erklärt, daß seine Regierung an den Landesprüfstellen festhalte. — Abg. Feuß (Dem.): Wenn das Stimmverhältnis in den Prüfungsstellen nicht auf 6 gegen 1 schiefgeht, kann die demokratische Fraktion für diese Paragraphen nicht stimmen. Der Redner wendet sich ferner dagegen, daß Vertreter der Kirchen in die Prüfungsstellen kommen. — Abg. Rheinländer (Zent.) tritt für die Ausschließung etc. — Abg. Frau Müller-Ottstedt (Zent. D.) wagt der Ansicht vor, das Volk zur Errichtung des Glaubens an die Errichtung einer übernatürlichen Macht zu bringen. Der Einfluß der Geistlichkeit und der Kirche auf die Jugend muß erhalten bleiben.

Abg. Oetzel (Namin.) begründet einen Antrag, monach die Prüfungsstellen aus Vertretern proletarischer Jugend- und Kulturorganisationen, Schriftsteller, und Künstler, Verbänden und den freien Arbeitervereinigungen zusammenstellen